

Notarin Dr.– Ing. Sabine Haselbauer



Knesebeckstr. 10, 10623 Berlin

Tel.: 030/ 609 44 309

info@notarin-dr-haselbauer.de

www.notarin-dr-haselbauer.de

Fragebogen Erbschaftsausschlagung

1. Erblasser (Verstorbener)	
Name	
(sämtliche) Vornamen	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Sterbedatum	
Sterbeort	
Staatsangehörigkeit	
Letzter gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes (Adresse)	
2. Erbausschlagender (Erbe)	
Name	
(sämtliche) Vornamen	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	

3. Minderjährige Kinder des Erbausschlagenden		
Hat der Ausschlagende minderjährige Kinder	☐ ja	☐ nein
Sind gezeugte, aber noch nicht geborene Kinder vorhanden	☐ ja	☐ nein

Daten der minderjährigen Kinder		
	Kind 1	Kind 2
Name		
(sämtliche) Vornamen		
Geburtsdatum		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Sorgeberechtigter	1 Vater und Mutter 1 Vater Q Mutter 1 Sonstige	1 Vater und Mutter 1 Vater Q Mutter 1 Sonstige

Daten der Sorgeberechtigten / des weiteren Sorgeberechtigten		
	Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
Name		
(sämtliche) Vornamen		
ggf. Geburtsnamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefon		
E-Mail		

4. Nachlassgericht	
Zuständiges Nachlassgericht	
Aktenzeichen des Nachlassgerichts	

5. Kenntnis von der Erbschaft	
Wann hat der Ausschlagende Kenntnis von der Erbschaft erlangt? (Bitte genaues Datum angegeben)	
Falls Kenntnis erst durch ein Schreiben des Nachlassgerichts erfolgte, welches Datum hat das Schreiben? (Schreiben bitte spätestens zum Notartermin mitbringen)	
6. Sonstiges	

W i c h t i g :

6- W o c h e n – Frist ist bindend

Die Ausschlagung des Erbes muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Erben von der Erbschaft dem zuständigen Gericht zugehen.

Sofern der Ausschlagende Kinder hat, werden diese durch die Ausschlagung gegebenenfalls Erbe und müssen die Erbschaft ebenfalls ausschlagen. Bei minderjährigen Kindern müssen alle Sorgeberechtigten die Erbausschlagung für das Kind erklären.

Genehmigungspflicht bei Minderjährigen:

Bei der Ausschlagung für minderjährige Kinder muss das zuständige Familiengericht die Ausschlagung genehmigen. Zuständig ist das Familiengericht des Aufenthaltsortes des Kindes.

Der Antrag muss innerhalb der Ausschlagungsfrist – also 6 Wochen ab Kenntnis des Erben von der Erbschaft- dort gestellt werden, was Sie selbst veranlassen müssen.

Eine solche Genehmigung ist nur dann nicht nötig, wenn der sorgeberechtigte Elternteil selbst ausgeschlagen hat.

Eine Genehmigung ist aber auch dann nötig, wenn

- der nicht sorgeberechtigte Elternteil selbst die Erbschaft ausgeschlagen hat oder
- der/ die sorgeberechtigte(n) Eltern nicht für alle minderjährigen Kinder ausschlagen wollen.

Den Vordruck für einen solchen Antrag auf Genehmigung finden Sie auf der Webseite des entsprechenden Amtsgerichts.

Zum weiteren Ablauf:

- Bitte senden Sie diesen Fragebogen/Auftrag per E-Mail an info@notarin-dr-haselbauer.de oder per Post an Notar Notarin Dr.– Ing. Sabine Haselbauer Knesebeckstr. 30, 10623 Berlin
- Wir fertigen sodann einen Entwurf, der Ihnen per Mail zugeht.

- **Anschließend vereinbaren wir einen Termin zur Beurkundung; bitte bringen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Notartermin mit.**

Hinweise

Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrags, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt (KV Nr. 21302 ff. GNotKG). Bei späterer Beurkundung im selben Notariat können die Entwurfsgebühren auf die Beurkundungsgebühren angerechnet werden, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!